



Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) hat der Gemeinderat am 23.04.2024 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten, zuletzt geändert am 23.05.2023, beschlossen.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten

Unser Leitbild

Unsere Kindergärten verpflichten sich, eine liebevolle, unterstützende und inspirierende Umgebung für jedes Kind zu schaffen. Wir glauben an die einzigartigen Fähigkeiten, Talente und Bedürfnisse jedes Kindes und streben danach, diese durch individuelle Betreuung und Bildung zu fördern. Wir setzen uns dafür ein, die körperliche, geistige, emotionale, soziale und kreative Entwicklung jedes Kindes zu fördern. Wir fördern Respekt, Toleranz und Wertschätzung für die Vielfalt der Kulturen, Traditionen und Hintergründe in unserer Gemeinschaft. Wir ermutigen die Neugierde und den Entdeckungsgeist der Kinder und unterstützen lebenslanges Lernen durch kreative, erfahrungsorientierte Aktivitäten. Wir erkennen die Eltern als wichtige Partner in der Bildung und Betreuung ihrer Kinder an und arbeiten eng mit ihnen zusammen, um ihre Bedürfnisse und Anliegen zu verstehen und zu erfüllen. Wir fördern Umweltbewusstsein und Nachhaltigkeit durch Aktivitäten, die die Wertschätzung und den Schutz unserer natürlichen Ressourcen fördern. Unser Team aus erfahrenen und engagierten pädagogischen Fachkräften steht im Dienste der Kinder und ihrer Familien, um eine unterstützende und inspirierende Umgebung zu schaffen, in der jedes Kind sein volles Potenzial entfalten kann.

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Grafenberg betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und folgende Regelungen dieser Satzung maßgebend.

Die Gemeinde betreibt vier Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG.

Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

1. Regelkindergartengruppen (RG) mit einer Betreuungszeit von 30 Std./Woche an Vor- und Nachmittagen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt oder für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (altersgemischt).
2. Kindergartengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) und einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis 7 Stunden am Tag, insgesamt bis zu 34 Std./Woche, für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt oder für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (altersgemischt).
3. Kindergartengruppen mit Ganztagesbetreuung (GT) und einer Betreuungszeit von bis zu 48 Stunden Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt oder für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (altersgemischt).

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

(1.1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

(1.2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an dem Orientierungsplan für Erziehung und Bildung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Aufnahme

(2.1) Grundsätzlich werden Kinder mit Hauptsitz in der Gemeinde Grafenberg vorrangig aufgenommen. Auswärtige Kinder können die Einrichtung benutzen, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.

(2.2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, vorrangig nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 SGB VIII. Aufnahmen wegen sozialer Dringlichkeit oder zur Förderung des Kindeswohls sind immer vorrangig zu behandeln und gehen den anderen Kriterien vor. Die Laufzeit des Vertragsverhältnisses ist beiderseitig generell ein ganzes Kindergartenjahr (01. September bis 31. August) und verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, sofern nicht aus zwingendem Grund gekündigt wurde.

(2.3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in integrativen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kindern Rechnung getragen wird. Die Entscheidung liegt im Zweifelsfall beim Träger. Erzieherinnen und Erzieher können nicht zu einer regelmäßigen und präventiven Medikamentengabe für chronisch kranke Kinder verpflichtet werden. Solche und andere medizinische Hilfsmaßnahmen wie beispielsweise das Messen des Blutzuckers sind zunächst einmal Teil der elterlichen Personensorge und gehören nicht zu den dienstlichen Pflichten des Betreuungs- und Erziehungspersonals. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(2.4) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung.

(2.5) Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme fest. Über die Platzvergabe entscheidet ausschließlich der Träger in Rücksprache mit den jeweiligen Einrichtungsleitungen.

(2.6) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung nach § 4 KiTaG ärztlich untersucht werden. Hierüber ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen, kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder vom Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrags sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, die üblichen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen. Am 01.03.2020 trat die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch das Masernschutzgesetz betreffend Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Ausbildungseinrichtungen in Kraft. Die Impfpflicht gilt für alle Personen, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Alle Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern (die z.B. durch die 1. Masernschutzimpfung erworben wurde). Sollte kein Nachweis über eine solche Immunisierung vorgelegt werden, wird/werden das/die Kind(er) von der Aufnahme ausgeschlossen und nicht in Einrichtung aufgenommen.

(2.7) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, wenn sie an einer ansteckenden Krankheit leiden oder dauernd pflegebedürftig sind.

(2.8) Kindergartenanmeldungen für das kommende Kindergartenjahr (01. September bis 31. August) müssen bis zum 01.03. (Anmeldestichtag) des laufenden Jahres im Rathaus eingehen. Die Verwaltung führt im Frühjahr des laufenden Jahres mit den Einrichtungen Abstimmungsgespräche über die Vergabe der freiwerdenden Plätze. Dabei werden die Vorgaben des Platzvergabeverfahrens berücksichtigt.

(2.9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, alle Änderungen in der Personensorge, Änderung des familiären Umfangs (Familienzuwachs), Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Träger und der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Beendigung, Kündigung, Ausschluss

(3.1) Mit Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung, beginnt das Vertragsverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger. Die Vertragslaufzeit des Betreuungsverhältnisses ist stets ein ganzes Kindergartenjahr (September bis August) und kann nur mit gewichtigem Grund beendet werden. Sollte das Vertragsverhältnis nicht durch einen Vertragspartner beendet werden, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, sofern das Kind in diesem Jahr nicht automatisch aufgrund Eintritts in die Schule ausscheidet. Beim Übergang vom Kindergarten in die Schule ist somit keine gesonderte Kündigung notwendig. Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Tageseinrichtung besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, sofern zwingende Gründe hierfür vorliegen. Zwingende Gründe sind beispielsweise der Wegzug aus der Gemeinde oder besondere persönliche Umstände. Die Entscheidung der vorzeitigen Kündigung im Falle besonderer persönlicher Umstände obliegt im Rahmen einer gerechten Interessenabwägung dem Träger. Der Träger muss in jedem Fall dem Kündigungsgrund bzw. der Kündigung selbst schriftlich zustimmen. Auch im letzten Kindergartenjahr vor dem Übergang in die Schule ist das volle Kindergartenjahr die maßgebliche Kalkulationsgrundlage. Ein vorzeitiges Kündigungsrecht besteht nicht, unabhängig von der Sommerferienregelung des jeweiligen Jahres.

(3.2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Einem vorzeitigen Austritt des schulpflichtigen Kindes, vor offiziellem Ende des Kindergartenjahres, wird keine Zustimmung erteilt. Den Personensorgeberechtigten steht hier kein gesondertes Kündigungsrecht zu.

(3.3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende unter Angabe eines der unten aufgezählten Gründe schriftlich kündigen:

- a) wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- b) wenn die Eltern die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
- c) wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- d) wenn wiederholt die Öffnungszeiten der Einrichtung missachtet werden, insbesondere, wenn hierdurch der Ablauf in der Einrichtung unzumutbar gestört wird.

(3.4) Ein Kind kann vorübergehend aus der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ernsthaft erkrankt ist.

§ 4 Änderung der Betreuungsform / Wechsel der Einrichtung

(4.1) Die von den Erziehungsberechtigten gewählten Betreuungszeiten und Wochentage gelten grundsätzlich für ein Kindergartenjahr und können aus organisatorischen Gründen im Jahresverlauf nicht gewechselt werden. Wenn aus Sicht der Erziehungsberechtigten ein wichtiger Grund für eine Änderung vorliegt, muss dieser der Gemeindeverwaltung schriftlich mitgeteilt werden. Nur mit einer positiven Zusage des Trägers und der Voraussetzung eines freien Platzes kann eine Umbuchung mit einer Frist von einem Monat vorgenommen werden. Die Entscheidung liegt stets im Ermessensspielraum des Trägers.

(4.2) Ein Wechsel zwischen den Einrichtungen kann nur nach vorheriger Zustimmung durch den Träger und nur bei vorhandener Platzkapazität erfolgen. Der Wechsel ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Die Entscheidung liegt stets im Ermessensspielraum des Trägers.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

(5.1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit den Sommerferien der Einrichtung.

(5.2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(5.3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als einen Tag, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.

(5.4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben und durch Gemeinderatsbeschluss im Benehmen mit Kindergartenleitung und Elternbeirat festgesetzt.

(5.5) Die Kinder sind pünktlich abzuholen – Verspätungen sollen vermieden werden, um den Kindergartenablauf nicht zu stören. Verspätungen bei der Abholung sind dem Kindergartenpersonal rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(6.1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(6.2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

(6.3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aufgrund höherer Gewalt geschlossen werden muss.

(6.4) Um Schließungen zu vermeiden und das Infektionsrisiko zu minimieren, wird offensichtlich erkrankten Kindern der Zutritt in die Einrichtung verwehrt. Dies gilt auch bei Erkältungserkrankungen (mit und ohne Fieber) und dient dem Schutz der anderen Kinder sowie unserer Erzieherinnen und Erzieher. Die Mitarbeitenden in der Einrichtung haben das Recht dem erkrankten Kind den Zutritt in den Kindergarten zu verwehren. Stellen die Mitarbeitenden die Erkrankung erst im Laufe des Tages fest, so haben die Mitarbeitenden das Recht das erkrankte Kind von den anderen Kindern und Mitarbeitenden abzusondern bis die Eltern das Kind aus der Einrichtung abgeholt haben. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen, sofern die Erkrankung durch das Personal festgestellt wurde. Die Entscheidung, ob eine Erkrankung vorliegt bzw. ob das Kind am Kindergartenalltag teilnehmen kann, obliegt dem Ermessensspielraum des Kindergartenpersonals.

§ 7 Versicherung

(7.1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Folgende Sachverhalte sind versicherungstechnisch abgedeckt:

- a)** auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- b)** während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- c)** während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(7.2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(7.3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

(7.4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(7.5) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

(8.1) Bereits bei Beginn einer Erkrankung, insbesondere bei auftretendem Fieber, Halsschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Hautauschlag oder bei Befall von Läusen oder Läusenissen dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Selbiges gilt bei Erkältungskrankheiten (mit und ohne Fieber), dies dient dem gesundheitlichen Schutz der anderen Betreuungskinder sowie der Erzieherinnen und Erzieher. Bei ansteckenden Krankheiten ist dies der Einrichtung spätestens am nächsten Tag der Erkrankung zu melden. Auf § 6.4 dieser Satzung wird verwiesen.

(8.2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel: Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Auf die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wird verwiesen.

(8.3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine Unbedenklichkeitserklärung seitens der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

(8.4) Bei den beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen muss vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des Arztes vorgelegt werden, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür anfallende eventuelle Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.

(8.5) Lehrkräfte aller Fachrichtungen, Erzieherinnen und Erzieher sowie anderweitiges Betreuungspersonal können nicht zu einer regelmäßigen und präventiven Medikamentengabe für kranke Kinder verpflichtet werden. Solche und andere medizinische Hilfsmaßnahmen wie beispielsweise das Messen des Blutzuckers sind zunächst Teil der elterlichen Personensorge und gehören nicht zu den dienstlichen Pflichten des schulischen oder gemeindlichen Personals. Ausnahmeregelungen sind lediglich unter Rücksprache mit dem gemeindlichen Personal sowie der Gemeindeverwaltung möglich.

§ 9 Aufsicht

(9.1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist grundsätzlich das Betreuungspersonal für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

(9.2) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Kräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person.

(9.3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(9.4) Haben die Sorgeberechtigten mit der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich vereinbart, dass ein Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Diese Vereinbarung kann nur getroffen werden, wenn die Einrichtungsleitung die Fähigkeiten des Kindes, den Nachhauseweg allein zu bewältigen, als ausreichend einschätzt. Hierzu ist es erforderlich, die Gegebenheiten des Einzelfalls zu prüfen. Dies beinhaltet vor allem eine Einschätzung zum Entwicklungsstand des Kindes und der Gefahrenquellen des Nachhauseweges. Eine entsprechende Abwägung findet ebenfalls statt, wenn das Kind durch eine minderjährige Begleitperson ab 12 Jahren abgeholt werden soll.

§ 10 Elternbeirat

Die Kindergärten wählen aus den Reihen der Elternschaft einen Elternbeirat. Der Elternbeirat agiert in erster Linie als Sprachrohr der Eltern, aber auch als Unterstützer der Sichtweisen des Trägers gegenüber den Eltern bzw. der Anregungen des pädagogischen Personals gegenüber dem Träger. Der Elternbeirat agiert nicht selbstständig, sondern stets in Rücksprache mit Kindergartenleitung und Träger. Auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG wird verwiesen.

II. Benutzungsgebühren

§ 11 Erhebungsgrundsatz

(11.1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für den Kindergartenbesuch Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben.

(11.2) Die Gebühren werden in 12 Monatsbeiträgen erhoben. Die Pauschale für das Mittagessen wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben.

(11.3) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für die Ferienzeit und bei angeordneter behördlicher Schließung von bis zu 12 Werktagen zu bezahlen.

§12 Gebührenschuldner

(12.1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, der es zum Kindergarten angemeldet hat.

(12.2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Höhe der Gebühren

I) Regelbetreuung (30 Stunden am Vor- und Nachmittag)

Kinder ab 3 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	154 €	123 €	92 €	62 €	31 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	118 €	97 €	73 €	49 €	25 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	78 €	62 €	46 €	31 €	16 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	28 €	22 €	17 €	11 €	6 €
Familienhöchstbetrag	173 €				

Kinder ab 2 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	268 €	215 €	161 €	108 €	54 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	204 €	162 €	122 €	81 €	41 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	135 €	110 €	82 €	55 €	28 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	47 €	40 €	30 €	20 €	10 €
Familienhöchstbetrag	382 €				

Kinder ab 3 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	148 €	110 €	82 €	55 €	28 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	100 €	79 €	59 €	40 €	20 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	70 €	57 €	43 €	29 €	15 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	26 €	22 €	17 €	11 €	6 €

Kinder ab 2 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	218 €	175 €	132 €	88 €	44 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	185 €	149 €	112 €	75 €	38 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	125 €	101 €	76 €	51 €	26 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	44 €	35 €	27 €	18 €	9 €

II) Verlängerte Öffnungszeiten – zusammenhängende Öffnungszeiten (max. 34 Std./Woche)

Kinder ab 3 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	208 €	166 €	125 €	83 €	42 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	158 €	127 €	95 €	64 €	32 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	105 €	83 €	63 €	42 €	21 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	37 €	31 €	23 €	16 €	8 €
Familienhöchstbetrag	295 €				

Kinder ab 2 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	370 €	298 €	223 €	149 €	75 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	281 €	223 €	168 €	112 €	56 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	186 €	149 €	112 €	75 €	38 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	64 €	53 €	40 €	27 €	14 €
Familienhöchstbetrag	543 €				

Kinder ab 3 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	184 €	149 €	112 €	75 €	38 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	134 €	105 €	79 €	53 €	27 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	92 €	75 €	56 €	38 €	19 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	31 €	27 €	20 €	14 €	7 €

Kinder ab 2 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	296 €	236 €	177 €	118 €	59 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	251 €	201 €	151 €	101 €	51 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	166 €	132 €	99 €	66 €	33 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	59 €	49 €	37 €	25 €	13 €

III) Ganztagesbetreuung (40 bis 48 Stunden)

Kinder ab 3 Jahre			
	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	292 €	234 €	175 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	223 €	178 €	134 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	145 €	116 €	88 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	50 €	40 €	30 €
Familienhöchstbetrag	418 €		

Kinder ab 2 Jahre			
	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	515 €	412 €	309 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	390 €	313 €	234 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	258 €	207 €	156 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	91 €	72 €	55 €
Familienhöchstbetrag	753 €		

Kinder ab 3 Jahre / ermäßigt			
	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	259 €	208 €	156 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	187 €	150 €	113 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	129 €	103 €	78 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	43 €	34 €	26 €

Kinder ab 2 Jahre / ermäßigt			
	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	409 €	327 €	245 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	347 €	278 €	208 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	230 €	184 €	138 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	83 €	67 €	51 €

Ganztagesbetreuung muss für mindestens für 3 Tage gebucht werden.

Wenn mehrere Kinder aus der gleichen Familie den Kindergarten besuchen, kann ein Familienhöchstbetrag erhoben werden – bei einer günstigeren Einzelberechnung, nach den oben genannten Sätzen, werden diese angewandt.

IV. Kosten für das Mittagessen

Für das Mittagessen wird monatlich eine pauschalierte Gebühr erhoben, die auf dem jeweiligen Bescheid über die Betreuungskosten mitaufgeführt ist.

Die Essenspauschalen betragen:

- bei einer fünftägigen Nutzung 70,00 € im Monat
- bei einer viertägigen Nutzung 56,00 € im Monat
- bei einer dreitägigen Nutzung 42,00 € im Monat
- bei einer zweitägigen Nutzung 28,00 € im Monat

Für das Mittagessen werden insgesamt 11 Monate abgerechnet. Der Monat August ist kostenfrei.

V. Altersmischung und Betreuungsmischung

Besuchen mehrere Kinder unterschiedlichen Alters (U3 und Ü3) aus derselben Familie den Kindergarten, ist der Höchstbeitrag für das jüngere Kind abzurechnen bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung ist nach den jeweiligen Einzelsätzen abzurechnen.

§ 14 Grundlagen der Gebührenberechnung

(14.1) Die Kindergartengebühr wird anhand der festgelegten Gebührenstufe, Anzahl der Kinder in der Familie und gewählter Betreuungsdauer errechnet.

(14.2) Es wird grundsätzlich eine Gebühr in der Höchststufe erhoben.

(14.3) Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

a) Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

b) Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von den im Haushalt lebenden Eltern Unterhaltsleistungen erbracht werden.

c) Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

(14.4) Eine Ermäßigung des Gebührensatzes wird auf Antrag gewährt, wenn das Jahresbruttoeinkommen der Familie 37.000 € nicht überschreitet. Ein entsprechender Nachweis ist selbstständig zu Beginn eines jeden neuen Kindergartenjahres vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern die Gebühren vollständig oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe oder nach dem SGB II oder dem SGB XII übernommen werden oder wenn ein Anspruch auf Übernahme besteht. Außerdem gilt dies nicht für die Gebühren von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb Grafenbergs. Alleinerziehende werden Familien gleichgestellt.

(14.5) Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einkünfte des vollen vorangegangenen Kalenderjahres. Einkommensgrundlage sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (einschl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder 13. Gehalt), aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden), aus Vermietung/Verpachtung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz. Dazu zählen auch Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Renten, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfeleistungen.

(14.6) Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Eltern/Erziehungsberechtigten. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend. Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung.

§ 14a Grundlagen der Gebührenberechnung bei Fällen höherer Gewalt

(14a.1) Bei einer längeren Schließung (länger als 12 Werktage) aufgrund höherer Gewalt (z.B. Brand) oder angeordneter behördlicher Schließung (z.B. wegen Epidemie/Pandemie) werden die monatlichen Kindergartengebühren anteilig erhoben. Für Monate, in denen eine Einrichtung keine Betreuungszeit anbietet, werden die monatlichen Elternbeiträge komplett erstattet.

(14a.2) Findet während der nicht nur kurzfristigen Schließung einer Einrichtung ein eingeschränkter Betreuungsbetrieb (Notbetreuung) statt, erfolgt eine monatliche Abrechnung der Gebühren im Verhältnis der von der Einrichtung im eingeschränkten Betrieb angebotenen Betreuungszeit zu den von der Einrichtung außerhalb der Schließung angebotenen Betreuungszeiten. Dies gilt auch dann, wenn das Angebot von den Eltern nicht vollständig in Anspruch genommen wird.

§ 15 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(15.1) Die Gebühr ist stets eine Beteiligung an den gesamten jährlichen Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen. Aus diesem Grund ist sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes immer für den vollen Monat im Voraus zu entrichten. Ein Wechsel der Einrichtung unterbricht die Gebührenpflicht nicht.

(15.2) Änderungen, welche für die Gebührenerhebung maßgeblich sind, sowie die Änderung der Meldeadresse des Kindes und der Sorgeberechtigten, sind der Einrichtungsleitung oder dem Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen

(15.3) Änderungen der für die Gebührenerhebung relevanten Verhältnisse werden frühestens ab dem Monat berücksichtigt, in welchem sie der Einrichtungsleitung oder dem Träger schriftlich bekannt gegeben werden. Rückwirkende Änderungen werden nur im Einzelfall nach Prüfung durch den Träger stattgegeben. Ausnahme ist eine Gebührenermäßigung aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes in der Haushaltsgemeinschaft. Diese Änderung wird maximal 3 Monate rückwirkend berücksichtigt.

(15.4) Soweit Änderungen, die zu einer höheren Gebührenfestsetzung führen, von den Sorgeberechtigten nicht oder zu spät gemeldet werden, erfolgt eine rückwirkende Nacherhebung der Gebühren nach den Bestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

(15.5) Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und die Gebührenschuldner haben die entsprechenden höheren Gebühren nachzuzahlen; in gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird. Soweit der Bescheid über die rückwirkende Gewährung von Kindergeld später als einen Monat nach Erhalt vorgelegt wird, verkürzt sich der Zeitraum der rückwirkenden Gebührenermäßigung entsprechend.

(15.6) Die Gebührenschuld entsteht jährlich und wird mit monatlichen Abschlägen abgegolten, dieser Abschlag wird jeweils zum ersten eines Monats zahlungsfällig.

(15.7) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. Des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 13 I bis III auf 50 v.H.

(15.8) Für den Monat, in dem ein Kind unter drei Jahren sein drittes Lebensjahr vollendet und in die Kindergartenbetreuung wechselt, ist der volle Elternabschlagsbeitrag für Kinder U3 zu zahlen, wenn das Kind ab dem 16. des Monats drei Jahre alt wird. Vollendet es sein drittes Lebensjahr bis zum 15. des Monats, ist der volle Elternabschlagsbeitrag für den Kindergarten (Ü3) zu zahlen.

(15.9) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ist die Änderung der Kindergartenverwaltung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt, schriftlich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist, sofern die Anzeige der Änderung innerhalb von drei Monaten erfolgte. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Änderung der Benutzungsgebühr ab dem Monat, in welcher die Änderung angezeigt wurde.

§ 16 Datenschutz

(16.1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(16.2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(16.3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

(16.4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

(16.5) Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist: Gemeinde Grafenberg, Bürgermeister Volker Brodbeck, Bergstraße 30, 72661 Grafenberg. Technische Unterstützung erhalten wir über unseren externen Datenschutzbeauftragten, Herrn Manuel Schiess, Komm.One. Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, sowie zu Ihren Rechten rund um den Datenschutz wenden Sie sich bitte an: 0711 810814444. Sie können sich unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs bei dem Landesbeauftragten für Datenschutz über die Verarbeitung der Daten beschweren (Art. 77 EU-DSGVO): Hausanschrift Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2023 außer Kraft.

Grafenberg, den 23.07.2024

Volker Brodbeck
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.